

INFORMATIONSVORLAGE

Dezernat/Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
I/Haupt- und Personalamt	Herr Meder	1100	10.11.2023

Betreff:

**Mindestentgelte bei städtischen Vergaben
(Antrag nach § 34 Gemeindeordnung der SPD/Kulturliste vom 16.12.2022)**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HFA	20.11.2023	X			
2. GR	28.11.2023	X			

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: ja, abgestimmt mit

- Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH (FWTM)
- Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH (ASF)
- Flugplatz Freiburg Breisgau (FFB)
- gemeinnützige Freiburger Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH (f.q.b. gGmbH)
- Freiburger Verkehrs AG (VAG)
- Freiburger Stadtbau GmbH (FSB)

Ergebnis:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu den Mindestentgelten bei städtischen Vergaben und Vergaben der städtischen Gesellschaften gemäß der Drucksache G-23/144 zur Kenntnis.

Anlagen:

1. Antrag der Fraktionsgemeinschaft SPD/Kulturliste vom 16.12.2022
2. Antwortschreiben der Verwaltung zur interfraktionellen Anfrage in Sachen Evaluation zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz vom 27.09.2017
3. Finanzkontrollen Schwarzarbeit Hauptzollamt Lörrach 2019 bis 2022

1. Ausgangslage

Faire Löhne sind ein wichtiger Bestandteil guter Arbeitsbedingungen. Während die Stadt Freiburg bei den eigenen Beschäftigten eine Bezahlung nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen bzw. den Vorgaben der beamtenrechtlichen Besoldung gewährleistet, ist es ein großes Anliegen der Stadtverwaltung und der städtischen Gesellschaften, dass die politische Zielsetzung der Bezahlung von fairen Löhnen bei Vergabeleistungen auch von den Auftragnehmer_innen sichergestellt wird.

Die Fraktionsgemeinschaft SPD/Kulturliste hat nach § 34 Abs. 1, Satz 4 Gemeindeordnung (GemO) am 16.12.2022 beantragt, das Thema „Einhaltung der Tariftreue bei der Auftragsvergabe der Stadt und ihrer Gesellschaften“ im Gemeinderat zu behandeln (vgl. Anlage 1). Im Gemeinderat am 31.01.2023 wurde zugesagt, dass eine Aufbereitung des Themas im Herbst 2023 in die Gremien eingebracht wird.

Die vorliegende Drucksache kommt diesem Auftrag nach, der Fokus liegt dabei auf der von den Antragssteller_innen intendierten Frage der Notwendigkeit und zielgerichteten Durchführung von Kontrollen der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die öffentlichen Auftraggeber_innen.

Weitere Informationen zum Themenkomplex der Tariftreue sind der Anlage 2 zu entnehmen. Wie dort ersichtlich hat die Stadtverwaltung in einer Antwort vom 27.09.2017 zu einer interfraktionellen Anfrage in Sachen Evaluation des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes den Sachverhalt bereits umfassend für die Stadt Freiburg und die städtischen Gesellschaften aufbereitet. Im Zuge der Drucksachenerstellung wurde der damalige Sachstand bei den Gesellschaften erneut abgefragt, insbesondere zu den damaligen Fragen 3 und 6 (konkrete Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen) gab es jedoch keine neueren Erkenntnisse.

2. Vergaben der Stadtverwaltung

Wie in Anlage 2 dargestellt, gab es bereits vor der Einführung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) im Jahr 2013 gesetzliche Regelungen für einige Branchen nach dem Arbeitgeber-Entsendegesetz (AEntG), dem Tarifvertragsgesetz (TVG) und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Entsprechende Regelungen waren daher bereits vor der Einführung des LTMG Bestandteil der städtischen Vertragsbedingungen. Durch das LTMG gab es im Grunde nur eine neue bzw. zusätzliche Form der Verpflichtung. Seit rund vier Jahren ist nur noch eine Eigenerklärung vorzulegen, sofern das LTMG tangiert ist (Entbürokratisierung).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine generelle Forderung nach Tarifbindung von Auftragnehmer_innen aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 03.04.2008 (Aktenzeichen C-346/06) nicht zulässig ist. Allerdings gilt das LTMG bei öffentlichen Aufträgen über Bau- und Dienstleistungen ab einem Netto-Auftragswert von 20.000,00 €. Danach ist bei Ausführung der vergebenen Leistung zumindest der bundesweite Mindestlohn (seit dem 01.10.2022 12,00 €/Stunde) bzw. es sind die für allgemein verbindlich erklärten Branchenmindestentgelte (z. B. Bauhauptgewerbe für Hilfsarbeiter aktuell von 12,85 €/Stunde) zu bezahlen. Die Firmen und deren Nachunternehmer müssen schriftlich die Einhaltung zusichern (zwingendes Standardverfahren). Überwiegend existieren auch in den anderen Bundesländern vergleichbare Regelungen.

2.1 Bieterauswahl

Öffentliche Aufträge sind nach einem Vergabeverfahren unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des Vergaberechts (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV), Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)) zu erteilen. Es fußt im Wesentlichen auf folgenden Grundprinzipien:

- Der Gleichheitsgrundsatz fordert gleiche Chancen beim Zugang zum Wettbewerb.
- Das Transparenzgebot verlangt ausreichende Bestimmtheit von Ausschreibungen und eine vollständige Dokumentation der Verfahren. Dies dient der Chancengleichheit der Bieter und der Rechtssicherheit.
- Mit dem Wettbewerbsgrundsatz werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel (vgl. § 77 Abs. 2 GemO) sowie die Marktfreiheit und der EU-Binnenmarkt verwirklicht. Auch die Pflicht zur Erteilung des Zuschlags auf das wirtschaftlichste Angebot spiegelt den Grundsatz wieder.
- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der insbesondere bei der Forderung von Nachweisen und Erklärungen sowie bei Ausschlüssen von Firmen zu beachten ist.

Diese zwingenden Voraussetzungen fließen in das Vergaberecht ein. Danach prüft die Stadt Freiburg vor Auftragsvergabe u. a. die Zuverlässigkeit und Gesetzestreue der Anbieter, gegebenenfalls inklusive deren Nachunternehmer (Eignung). Ein Verbot oder eine Einschränkung von Subunternehmen ist dabei grundsätzlich nicht zulässig (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 05.04.2017, Aktenzeichen C-298/15). Bei nationalen Bauvergaben wird aber eine Stammpersonalklausel verwendet, nach der mindestens 70 % der Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen sind.

Aus Verhältnismäßigkeits- und Vereinfachungsgründen – insbesondere für die Auftragnehmer_in – sieht das Vergaberecht bei Eignungsprüfungen grundsätzlich nur Selbsterklärungen vor (§ 48 Abs. 2 VgV, § 35 Abs. 2 UVgO; z. B. Referenzen, Umsätze). Außerdem müssen die Kriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und in einem angemessenen Verhältnis zu ihm stehen. Nur in begründete-

ten Ausnahmefällen sollen Nachweise (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Sozialkassen und Finanzamt, Bankerklärung zur finanziellen Leistungsfähigkeit) gefordert werden.

Auf der Basis und der Wirtschaftlichkeit wählt die Stadtverwaltung geeignete Firmen bei den Vergaben aus. Die Auftragserteilungen erfolgen überwiegend an regionale Unternehmen, beispielsweise werden Bauleistungen zu fast 90 % an bekannte lokale Firmen vergeben (langjähriger Durchschnittswert).

2.2 Angebotsprüfungen und Kontrollen während Auftragsausführung

Vor Auftragserteilung wird immer die Angemessenheit der Konditionen geprüft und ggf. müssen Bieter dazu die Urkalkulation offenlegen (z. B. Gebäudereinigungsbereich). In Einzelfällen wurden dabei auch Angebote wegen nicht marktgerechten bzw. unangemessenen niedrigen Lohnkosten ausgeschlossen.

Ferner ist bei Ausschreibungen ab 30.000,00 € netto vor Auftragsvergabe zwingend ein Auszug aus dem Wettbewerbsregister des Bieters einzuholen. In dem Register werden automatisch schwere Wirtschaftsdelikte oder andere erhebliche Straftaten erfasst (z. B. Verstöße gegen Mindestlohnregelungen, Steuerhinterziehung, Sozialversicherungsbetrug). Den städtischen Dienststellen sind keine Fälle bekannt, bei denen Aufträge an Unternehmen mit gravierenden Eintragungen im Wettbewerbsregister erfolgt sind.

Nach § 7 LTMG können die jeweiligen öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der Auftragsausführung Einsicht in Folgendes nehmen:

- In erforderlichem Umfang in die Entgeltabrechnungen der Firmen.
- Zwischen dem beauftragten Unternehmen sowie ihren Nachunternehmern jeweils abgeschlossenen Verträgen.
- Andere Geschäftsunterlagen aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können.

Während der Auftragsausführung hat die Stadtverwaltung bisher stichprobenartig die Entlohnung der Mitarbeitenden nach dem LTMG in bestimmten Bereichen kontrolliert, z. B. Boten-/Postdienstleistungen, Gebäudereinigungen, Sicherheits- und Hausdienste. Zuletzt wurden die Analysen Anfang/Mitte 2023 durchgeführt und Verstöße wurden bislang nicht festgestellt. Aktuell läuft eine Überprüfung der Taxileistungen im Zusammenhang mit dem FrauenNachtTaxi (rd. 30 Unternehmen). Die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen. Einige Taxi-Firmen haben freiwillig Prüftestate des Sozialversicherungsträgers zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit vorgelegt.

Die Prüfungsmöglichkeit nach § 7 LTMG bezieht sich auf die Ausführungsphase, nicht bereits auf die Vergabephase. Erst wenn bei der Prüfung eines laufenden Auftrags konkrete Verstöße festgestellt worden sind, kann dies in die Eignungsprüfung künftiger Vergabeverfahren einfließen. Nach Recherchen der Stadtverwaltung verzichten vergleichbare Kommunen in Baden-Württemberg in der Regel auf Kontrollen von Entgeltnachweisen. Folglich ist das städtische Vorgehen vorbildhaft und geht weit über das übliche Maß hinaus.

3. Städtische Gesellschaften

Auch die Gesellschaften fordern z. B. Eigenerklärungen zur Einhaltung des LTMG an oder vergeben keine Aufträge an Unternehmen, bei denen einschlägige Eintragungen im Wettbewerbsregister vorlagen. Verstöße gegen Mindestentgeltbestimmungen bei Geschäftspartner_innen sind bislang nicht bekannt, allerdings werden keine Lohnprüfungen nach dem LTGM durchgeführt.

4. Finanzkontrolle Schwarzarbeit Hauptzollamt Lörrach

Da in der Drucksache die Frage der Antragstellerin zu beantworten ist, inwiefern die Stadt Freiburg oder die städtischen Gesellschaften stärker als bisher die Kontrollmöglichkeiten des LTMG nutzen sollten, erscheint es folgerichtig, auch darauf einzugehen, ob bzw. mit welchem Mandat bereits jetzt eine Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eine staatliche Vollzugsbehörde erfolgt.

Eine solche führt die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung durch. In der Region ist mit der Aufgabe das Hauptzollamt Lörrach, mit einer Außenstelle in Freiburg in der Riegeler Straße betraut. Das Amt prüft u. a. die Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen und Legalität von Beschäftigungsverhältnissen (z. B. Berücksichtigung der sozialversicherungspflichtigen Meldepflichten, Erfüllung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), Aufenthaltstitel bei nicht EU-Ausländern). Deshalb hat die Behörde umfassende öffentlich-rechtliche Befugnisse und die Unternehmen haben Duldungs- und aktive Mitwirkungspflichten (z. B. Firmenzutrittsrechte, Einsichtnahme in Lohnabrechnungen, Erteilung von Auskünften, Feststellung der Personalien von Mitarbeitenden bei Schwerpunktprüfungen). Im Gegensatz dazu hat die Stadtverwaltung nur zivilrechtliche Ansprüche nach dem LTMG, das bedeutet, die Stadt Freiburg hat hier deutlich eingeschränktere Kontroll- und Prüfoptionen.

Die von Schwarzarbeit besonders betroffenen Branchen sind in § 2a Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) festgehalten und dies deckt sich mit den Erfahrungen der Zollverwaltung:

- Baugewerbe (z. B. Eisenbinder beim Betonstahlbau, Trockenbauer)
- Gaststätten-/Beherbergungsbetriebe
- Personenbeförderungsunternehmen
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellerbereich
- Forstwirtschaft
- Gebäudereinigung
- Firmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen/Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft
- Prostitutionsgewerbe
- Wach- und Sicherheitsdienste

Daten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit liegen nur zum kompletten Bereich des Hauptzollamtes Lörrach vor. Jährlich prüft die Behörde knapp 1.000 Unternehmen, besonders im Bau- sowie Gaststätten-/Beherbergungsgewerbe. Beanstandungen wegen Verstößen gegen Mindestlohnbestimmungen konzentrieren sich aber vor allem auf Wirtschaftszweige, an welche typischerweise keine städtischen Vergaben erfolgen (z. B. Gaststättengewerbe, Speditionen); eine Detailauswertung liegt der Drucksache als Anlage bei (vgl. Anlage 3).

5. Mögliche Maßnahmen einer stärkeren Kontrolle

Wie dargestellt, ist die Frage einer stärkeren Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des LTMG Hauptgegenstand des Fraktionsantrages.

Die Stadt Freiburg kontrolliert wie unter Ziffer 2.2 dargestellt in Teilbereichen regelmäßig die Einhaltung des LTMG, die Frage einer Ausweitung auf die Baugewerke (u. a. Gebäudemanagement, Garten- und Tiefbauamt sowie Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen) und eine Übertragung dieser Vorgaben auf die städtischen Gesellschaften wurde intensiv zwischen den beteiligten Fachdienststellen, dem Vergabemanagement, dem Rechtsamt sowie dem Haupt- und Personalamt diskutiert.

Die Antragstellerin schlägt vor, dass diese erweiterten Prüfungen durch eine externe Kommission erfolgen sollte. Eine Delegation der Kontrollbefugnisse auf externe Einrichtungen ist jedoch derzeit rechtlich nicht zulässig, da das LTGM eine Übertragung der Rechte nicht vorsieht. Die vorgeschlagene Übertragung von Kontrollmöglichkeiten auf eine externe Kommission stellt somit sowohl einen Eingriff in Unternehmensrechte als auch einen Eingriff in geschützte, personenbezogene Daten der Arbeitnehmer_innen ohne gesetzliche Grundlage dar. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Stadtverwaltung und die städtischen Gesellschaften eigene Kontrollinstanzen mit eigenem Personal aufbauen und qualifizieren müssten.

Auch wenn es für die Stadt Freiburg und die städtischen Gesellschaften ein wichtiges Anliegen ist, dass es nicht nur eine Zusicherung zur Einhaltung des LTMG gibt, sondern die Zusage auch eingehalten und kontrolliert wird, erscheint eine solche Maßnahme aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht mit vertretbarem Aufwand/Kosten umsetzbar. Ergänzend ist auch Folgendes zu berücksichtigen: Solange andere öffentliche Auftraggeber_innen auf Prüfungen verzichten, führt eine Ausweitung der bisherigen Stichprobenkontrollen bei der Stadtverwaltung und ihren Gesellschaften gegenüber anderen öffentlichen Auftraggeber_innen zu einem Wettbewerbsnachteil (z. B. höhere Preise, bei wieder anziehender Konjunktur schlimmstenfalls Verzicht auf Angebotsabgabe). Schließlich führt weitere Bürokratie auch bei den gesetzeskonformen Unternehmen zu zusätzlichem Aufwand und Kosten.

Die Stadtverwaltung hat daher im Zusammenhang mit der Drucksachenerstellung alternative Maßnahmen einer verbesserten Kontrolle geprüft, die aktuell im Wege einer Verwaltungsentscheidung in die Umsetzung gebracht werden und deren Anwendung auch den städtischen Gesellschaften empfohlen wird.

Diese sind:

a) Regelmäßige Abstimmungen mit dem Hauptzollamt

Im Hinblick auf die voranstehenden Sachverhalte hat die Stadtverwaltung geprüft, inwieweit der Intention einer stärkeren Kontrolle durch eine Intensivierung der Abstimmungen mit dem Hauptzollamt Rechnung getragen werden kann. Dies erscheint aufgrund des dortigen fachlichen Know-hows sowie der rechtlichen Befugnisse naheliegend.

Im Kontext dieser Abstimmungen werden der Zollverwaltung ab 2024 anlasslos Hinweise zu einschlägigen städtischen Vergaben übermittelt. Die Behörde wird die Anregungen prüfen und gegebenenfalls im Zuge der Schwarzarbeitsbekämpfung tiefergehende Untersuchungen einleiten. Die Stadtverwaltung wird darüber informiert, welche Hinweise vom Hauptzollamt aufgegriffen werden. Weitergehende Mitteilungen über eventuelle Prüfergebnisse sind aufgrund des Sozialdatenschutzes nicht zulässig. Jedoch werden rechtskräftige Entscheidungen nach dem Abschluss von Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren gegenüber den Gewerbeämtern bzw. der Gewerbeaufsicht im Hinblick auf die dortige Einschätzung der Zuverlässigkeit eines Unternehmens bekanntgegeben.

Die Stadtverwaltung wird zudem ein Monitoring zum Datenaustausch mit dem Hauptzollamt beginnen. Darüber hinaus soll zur Verankerung einer regelmäßigen und systematischen Auskunftserteilung eine schriftliche Übereinkunft abgeschlossen werden.

b) Teilnahme Netzwerk Bekämpfung Schwarzarbeit

Die Handwerkskammer Freiburg, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft Bau und das Hauptzollamt Lörrach haben zwischenzeitlich ein Netzwerk zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gebildet. Über diese Arbeitsgruppe werden alle wesentlichen Akteure einbezogen, die ein großes Interesse zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und an einer sozialgerechten/fairer Entlohnung haben. Darüber ist ein ständiger Erfahrungsaustausch durch regelmäßige gemeinsame Sitzungen gewährleistet. Somit können frühzeitig Maßnahmen bei Fehlentwicklungen in die Wege geleitet werden. Die Stadt Freiburg wurde eingeladen, sich am Netzwerk zu beteiligen und wird dort künftig vertreten sein.

c) Weitere flankierende Maßnahmen

Die Stadtverwaltung wird die Anforderungen an Unternehmen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zuverlässigkeit und Gesetzestreue sowie auch während der Auftragsausführung möglichst erhöhen. Den Dienststellen stehen dabei folgende Optionen zur Verfügung:

- Die Bieter sollen bei Vergabeverfahren nicht nur Eigenerklärungen, sondern im vergaberechtlich zulässigen Rahmen auch Nachweise vorlegen (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder einer Sozial-

kasse). Dies gilt auch vor eventuellen Vertragsverlängerungen üblicherweise im Dienstleistungs- oder Lieferleistungssektor.

- Ergänzend sollen weitere Eigenerklärungen bei den städtischen Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden (u. a. Information über Beanstandungen der Zollverwaltung während des Vertragsverhältnisses, Gewährleistung der Mindestlöhne auch bei Lieferleistungen).
- Es werden weiterhin stichprobenhaft Lohnprüfungen bei einschlägigen Aufträgen vorgenommen.

Darüber hinaus werden Fachämter und Auftragnehmer_in im Hinblick auf eine sozialgerechte Bezahlung sensibilisiert. Im Einzelnen ist Folgendes geplant:

- In den Ausschreibungsunterlagen wird auf die Bedeutung einer auskömmlichen Bezahlung und auf die stichprobenartigen Kontrollen der Entgelt-nachweise nach dem LTMG hingewiesen.
- Die Fachämter werden regelmäßig über die gesetzlichen Bestimmungen und die städtischen Regelungen bei den Mindestentgelten informiert.

6. Initiative für ein stärkeres LTMG

Die Landesregierung beabsichtigt - unter Einbeziehung der Pläne zur neuen Bundestariftreue – einen Entwurf zur Neufassung des LTMG vorzulegen. Nach einem Referentenentwurf soll das Gesetz zur Bundestariftreue, bei Vergaben des Bundes bei der Auftragsausführung die Bezahlung nach Tariflöhnen vorschreiben. Bei einer Übertragung der Pläne auf das LTMG wären deutlich höhere Mindestentgelte gewährleistet. Angesichts des laufenden Prozesses soll eine Initiative der Verwaltung gegenüber der Landesregierung zurückgestellt werden.

Die Verwaltung plant den Gemeinderat über die weiteren Entwicklungen zu den Mindestentgelten im Zusammenhang mit der Vergabep Praxis und nachhaltige kommunale Beschaffung voraussichtlich 2025 zu informieren (vgl. Drucksache G-21/145).

- Bürgermeisteramt -



SPD/KULTURLISTE GEMEINDERATSFRAKTION RATHAUSPLATZ 2-4 79098 FREIBURG

Herrn Oberbürgermeister

Martin Horn

per E-Mail an hpa-ratsbuero@stadt.freiburg.de

Julia Söhne
Stefan Schillinger
Julien Bender
Atai Keller
Ludwig Striet
Walter Krögner
Karin Seebacher

Freiburg, 16.12.22

Einhaltung der Tariftreue bei der Auftragsvergabe der Stadt und ihren Gesellschaften

hier:

Antrag nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD/Kulturliste beantragt, das Thema „Einhaltung der Tariftreue bei der Auftragsvergabe der Stadt und ihren Gesellschaften“ auf die nächste Sitzung des Gemeinderats zu setzen und eine Vorlage mit folgendem Inhalt zum Beschluss vorzulegen:

1. Die Verwaltung berichtet gegenüber dem Gemeinderat jährlich mündlich über die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen (Mindestlohn, allgemeinverbindliche Tarifverträge usw.) entsprechend §7 LTMG bei öffentlichen Vergaben. Wird die Tariftreue bei einzelnen Vergaben nicht angewendet, ist dies dem Gemeinderat gegenüber zu begründen.
2. Die Einhaltung der Tariftreue durch die Unternehmen wird stichprobenartig extern unter Hinzuziehung einer externen Kommission überprüft.
3. Die Verwaltung legt Vorschläge über die Besetzung einer solchen Kommission vor. Neben den Gewerkschaften könnten andere staatliche Stellen (Regierungspräsidium), die Handwerkskammer oder eine paritätische Besetzung mit Arbeitgebern angedacht werden.

SPD/Kulturliste-Fraktion
Rathausplatz 2-4
79098 Freiburg

T 0761 201 1820
F 0761 381 507
spd-kulturliste@stadt.freiburg.de
www.spd-kulturliste.de

Fraktionsvorsitzende:
Julia Söhne
Fraktionsgeschäftsführer:
Sebastian Coch



4. Die Stadt Freiburg setzt sich bei der Landesregierung für ein starkes Tariftreue- und Mindestlohngesetz ein.

Begründung:

Die Stadt Freiburg ist nicht nur selbst Arbeitgeberin, sie beschäftigt auch mittelbar, über die Vergabe von Aufträgen, zahlreiche Arbeitnehmer_innen. Eigentlich ist die Einhaltung der Tariftreue auch bei solchen Kooperationen mit externen Dienstleistern beschlossene Sache. Leider wird dies aufgrund nicht vorhandener Personalkapazitäten von Seiten der Stadt zu wenig oder gar nicht überprüft.

Die Stadt Freiburg mit ihren Gesellschaften (v.a. Stadtbau und VAG) trägt jedoch große gesellschaftliche Verantwortung bei der Vergabe von Aufträgen. Mit ihrer wirtschaftlichen Kraft muss die Stadt aus Sicht der SPD/Kulturliste für gute Arbeitsbedingungen eintreten und diese sichern. Neben Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung, Scheinselbstständigkeit und sozialversicherungsrechtlichen Verstößen führt die Nichteinhaltung der Tariftreue für den Staat zu Ausfällen bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen in Milliardenhöhe und bei den Betroffenen zu prekären Lebensverhältnissen bis hin zu Altersarmut. Die Möglichkeiten, die das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz den öffentlichen Auftraggebern zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Scheinselbstständigkeit und sozialversicherungsrechtlichen Verstößen gibt, müssen auf dem Weg zu engmaschiger Kontrolle und effektiven Sanktionen genutzt werden. Eine externe Kommission kann die Überprüfung der Einhaltung der Tariftreue übernehmen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Söhne

Fraktionsvorsitzende

Walter Krögner

arbeitspolitischer Sprecher

Ludwig Striet

sozialpolitischer Sprecher

Julia Söhne
Stefan Schillinger
Julien Bender
Atai Keller
Ludwig Striet
Walter Krögner
Karin Seebacher

Vergabemanagement

Stadt Freiburg im Breisgau - Vergabemanagement
Postfach, D-79095 Freiburg

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
CDU Fraktion
SPD Fraktion
Fraktionsgemeinschaft Unabhängige Listen
Fraktionsgemeinschaft JPG
Fraktionsgemeinschaft FL/FF
Fraktion Freie Wähler
Nikolaus von Gayling, FDP Stadtrat

Dezernat I

Adresse: Fehrenbachallee 12
D-79106 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4080
Telefax: 0761 / 201 - 4089
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: vergabemanagement
@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom
18.05.2017

Unser Aktenzeichen
VM

Ihnen schreibt
Frau Lorenz

Freiburg, den
27.09.2017

Evaluation zum Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits vor Einführung des LTMG gab es gesetzliche Mindestentgeltregelungen für einige Branchen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und Tarifvertragsgesetz (TVG) (z.B. Bauleistungen, Gebäudereinigung) und im Bereich Leiharbeiter_innen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Entsprechende Regelungen waren daher bereits vor Einführung des LTMG Bestandteil der städtischen Vertragsbedingungen, wonach die Bieter mittels Eigenerklärung auf die Einhaltung dieser Mindestentgelte zu verpflichten waren. Durch das LTMG gab es im Grunde nur eine neue bzw. zusätzliche Form der Verpflichtung. Seit dem 01.01.2015 gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) von z.Zt. 8,84 €/Std. brutto. Der vergaberechtliche Mindestlohn nach dem LTMG besteht z.Zt. in gleicher Höhe.

Durch den Bundeszoll erfolgen keine Kontrollen länderspezifischer Mindestlohnregelungen, wie dem LTMG. Da der Mindestlohn nach dem LTMG (= länderspezifischer Vergabemindestlohn) jedoch bisher auch dem zum 01.01.2015 eingeführten allgemeinen Mindestlohn nach dem MiLoG (= bundesgesetzliches Arbeitsrecht) entspricht, ist seither indirekt eine Überprüfung der Einhaltung durch den Bundeszoll abgedeckt.

Beigefügt erhalten Sie die mit Schreiben vom 18.05.2017 erbetenen Antworten auf Ihre Fragen zu den Auswirkungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Lorenz

Sprechzeiten: Mo - Fr: 9:00 - 12:00 Mo + Mi: 13:30 - 16:00 Di + Do: 13:30 - 16:30
Straßenbahn und Bus: Linie 1 - 3 - 4 - 5 Haltestelle Rathaus im Stühlinger
Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau:
IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12 · BIC FRSPDE 66XXX

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Anlagen
Evaluation LTMG

Evaluation zu Änderungen in der Vergabepolitik der Stadt seit dem Inkrafttreten des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes B.-W. 2013 sowie der städtischen Gesellschaften bei Bau- und Dienstleistungen sowie im öffentlichen Personenverkehr.

Die Fragen der Fraktionen wurden an alle städtischen Dienststellen und die städtischen Gesellschaften mit der Bitte um Beantwortung und Stellungnahme weitergeleitet.

20 Dienststellen meldeten Fehlanzeige, weil dort im vergangenen Jahr keine Vergaben erfolgten. Drei Dienststellen gaben an keine Vergaben > 20.000 € netto zu haben, so dass das LTMG für sie nicht relevant sei. Von 21 städtischen Dienststellen und sieben städtischen Gesellschaften erfolgten Rückmeldungen, die nachfolgend zu den jeweiligen Fragen dargestellt werden.

1. *Wie hat sich das Tariftreuegesetz ausgewirkt auf die Auswahl der Auftragnehmer_Innen?*

Bei keiner Dienststelle und auch bei keiner der städtischen Gesellschaften konnten Auswirkungen auf die Auswahl der Bewerber bzw. der Auftragnehmer festgestellt werden.

2. *Welche Arbeitsbedingungen und Tarife gelten entsprechend bei den Postdienstleistungen, wie bei dem 2017 neu beauftragten Botendienst der Stadt, der Firma Velokurier?*

Der verwaltungsinterne (Post-)Botendienst wurde zum 1. April 2017 an die Fa. Velokurier vergeben. Das Unternehmen hat im Rahmen der Ausschreibung zugesichert, dass das LTMG erfüllt wird und Brutto-Stundenlöhne oberhalb des bundesweiten Mindestentgeltes bezahlt werden. Dies wurde im Frühjahr 2017 mit der Vorlage von Entgeltnachweisen belegt.

3. *Welche Kontrollen bzw. Kontrollmechanismen gibt es?*

Gemäß den Vorgaben des LTMG werden bei Bau- und Dienstleistungen (inkl. Freiberuflichen Leistungen) ab 20.000 € netto Auftragswert grundsätzlich Eigenklärungen zur Einhaltung der Mindestentgelte im Rahmen der Ausschreibungsverfahren von den Unternehmen eingefordert (siehe Formular 007-F Stadt FR in der Anlage bzw. Formular 007 Stadt FR bei formalen Verfahren).

Sofern das LTMG nicht zum Anwendung kommt (< 20 T€ netto sowie bei allen Lieferleistungen) werden die Bieter auf die Einhaltung von Mindestentgelten und Mindestarbeitsbedingungen gemäß MiLoG, AEntG und TVG (z.B. Bauleistungen, Gebäudereinigung) und im Bereich Leiharbeiter_innen nach dem AÜG verpflichtet (siehe Formular 003 Stadt FR in der Anlage).

Bei Freiberuflichen Dienstleistungen werden Auftragnehmer_Innen i.d.R. vertraglich verpflichtet den Auftrag persönlich auszuführen. Die beim Auftrag kalkulierten

bzw. vereinbarten Stundensätze liegen dabei weit über dem Mindestlohn, so dass eine Kontrolle in diesem Bereich entbehrlich erscheint.

Bei formalen Vergabeverfahren findet durch das Vergabemanagement und die Fachämter eine Plausibilitätsüberprüfung der Angebotspreise statt. Sofern Preisangaben ungewöhnlich niedrig erscheinen, werden diese von den Fachämtern oder deren beauftragte Dritte (z.B. Arch./Ing.) z. B. durch Anforderung einer Preisaufgliederung aufgeklärt und geprüft.

Die FSB gibt an, bei Verdachtsmomenten auf der Baustelle den Polier anzusprechen. Darüber hinaus erfolgen laut Rückmeldung der Dienststellen keine weiteren Kontrollen.

Bei wie vielen Verstößen und wo (Bereich, Höhe des öffentlichen Auftrags) ermittelte die Fachabteilung Zoll gegen das Mindestlohngesetz (8,50 Euro / 8,84 Euro seit 01.01.2017), im Bereich Schwarzarbeit, Vorenthalten von Sozialabgaben, illegale Beschäftigung, Leistungsmissbrauch und Leistungsbetrug im Bereich Freiburg?

FWTM: Es gab Kontrollen durch die Zollbehörde, die nach Kenntnis FWTM aber nicht in Ermittlungen mündeten.

GMF: Der Zoll ist immer mal wieder auf den diversen Baustellen tätig (auch auf der Baustelle RiS). Es liegen jedoch keine Erkenntnisse über Ermittlungen vor.

Darüber hinaus erfolgten gemäß Rückmeldungen der städtischen Dienststellen und städtischen Gesellschaften keine Ermittlungen der Zollbehörde.

4. Welche Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) wurden festgestellt, insbesondere bezüglich der Arbeitsbedingungen (einschließlich des Entgelts, Einhaltung der jeweiligen Tarifverträge), an die das Unternehmen gebunden ist?

Bei keiner städtischen Dienststelle und bei keiner städtischen Gesellschaft sind Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz bekannt.

5. Wurden entsprechend § 6 LTMG von den beauftragten Unternehmen bzw. von deren Nachunternehmern sowie Verleihunternehmen die erforderlichen Tariftreue- und Mindestentgeltklärungen (bei Aufträgen ab 10.000 Euro) vorgelegt?

Gemäß LTMG sind diese Eigenerklärungen vom Hauptunternehmer erst ab 20.000 € Nettoauftragswert einzufordern. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter 1. und 3. In der Regel werden diese von den Unternehmen bei formalen Vergabeverfahren bereits mit Angebotsabgabe vorgelegt oder dann im Rahmen der Angebotsprüfung von den Dienststellen oder beauftragten Dritten (z.B. Arch./Ing.) von Bietern der engeren Wahl nachgefordert. Bei Freihändigen Vergaben werden die Eigenerklärungen von den Unternehmen ebenfalls im Rahmen der Angebotseinholung von den Dienststellen angefordert. Fälle, bei denen die Vorlage verweigert wurde sind nicht bekannt.

Von Firmen, zu denen regelmäßige Geschäftsbeziehungen bestehen und die bei Freihändigen Vergaben regelmäßig zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wird die Eigenerklärung von den Dienststellen regelmäßig/jährlich neu angefordert wird.

Die städtischen Gesellschaften haben eine analoge Vorgehensweise, verwenden jedoch andere oder eigene Formulare. Auch hier werden die Erklärungen regelmäßig vorgelegt.

Über die Eigenerklärung und Vertragsbedingungen haben die Hauptauftragnehmer zu gewährleisten, dass deren Nach- und Verleihunternehmen ebenso die Verpflichtungen nach dem LTMG einhalten. Auf Verlangen hat der Hauptauftragnehmer von seinen Nach- und Verleihunternehmen die gleiche Verpflichtungserklärung der Dienststelle vorzulegen. Wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens weniger als 10.000,- Euro netto beträgt, kann auf die Vorlage verzichtet werden (§ 6 Abs. 2 LTMG).

6. Wo und in welchem Umfang wurden Plausibilitätsprüfungen vorgenommen?

Grundsätzlich erfolgen bei allen städtischen Dienststellen und den städtischen Gesellschaften Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der Angebotsprüfung und -wertung statt. (siehe 3.) Darüber hinaus wurden weitere Prüfungen von den Dienststellen gemeldet.

- HPA: Bei den Post- und Botendiensten erfolgen regelmäßig Stichprobenkontrollen u. a. durch die Übermittlung von Entgeltabrechnungen.
- ASF: Bei Leiharbeitsfirmen erfolgen Stichproben bei der Entgeltabrechnung der Leiharbeitnehmer_Innen.
- KuA: Bei größeren Aufträgen, wie z. B. Aufsichts- und Pfortendienst, wurde die Urpreiskalkulation angefordert.

7. Ist die Einhaltung der Neuregelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) gewahrt bzw. Gegenstand zukünftiger vertraglicher Vergaben?

In der Eigenerklärung zur Einhaltung des LTMG (s. Formular n. Nr. 3) wird der Bieter auch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach dem AÜG, TVG und MiLoG hingewiesen.

Soweit das LTMG nicht zur Anwendung kommt, wird eine Eigenerklärung zur Einhaltung von Mindestentgelten und Mindestarbeitsbedingungen eingefordert (Formular 003 Stadt FR). Bestandteil ist hier u.a. auch die Einhaltung des AÜG, AEntG, TVG, MiLoG etc.

8. Findet eine gleiche Entlohnung der LeiharbeitnehmerInnen wie im Entleiherbetrieb statt?

Gemäß den Rückmeldungen der Dienststellen und städtischen Gesellschaften werden Leiharbeitnehmer_Innen bei den städtischen Dienststellen nur in sehr geringem Umfang und nur über einen kurzen Zeitraum bei gravierenden Personalunterdeckungen eingesetzt.

- AföO: Zusicherung Mindestlohn liegt vor, was die Verleihfirma im Detail zahlt, ist nicht bekannt.
- ASF: Entlohnung erfolgt gemäß den Bestimmungen des reformierten AÜG.
- FWTM: Thema wird gesamthaft aufbereitet und entsprechende Maßnahmen ergriffen.
- HPA: Es findet eine Entlohnung gemäß den gesetzlichen Vorgaben statt.

VAG: In etwa das gleiche Gehalt, wie ein Mitarbeiter.
ETF: Bisher nicht bekannt, Thema wird aber aufbereitet und entsprechende Maßnahmen ergriffen.

9. Wo und wie viele Leiharbeiter_Innen werden in welchen Bereichen der Stadt und der städtischen Gesellschaften beschäftigt?

AföO: 2 Leiharbeiter im Radarteam
AKi: 1 Leiharbeiterin als Krankheitsvertretung
ASF: 1 Person Verwaltung
2 Personen als Kraftfahrer_Innen
18 Personen als Helfer_Innen
HPA: 1 Person zeitweise in der Kantine
VAG: 1 Leiharbeiter, Straßenbahnwerkstatt
ETF: 1 Leiharbeiter in der Schreinerei

10. Ist es richtig, dass Leiharbeitsfirmen wie z.B. bei der Wentzinger-Schule 3,50 Euro/Std. zahlten? Entsprechende Äußerungen gab es in der Rede des Rektors bei der Eröffnungsveranstaltung.

Hierzu liegen dem GMF keinerlei Anhaltspunkte vor, weder bei den Baufirmen noch dem Sicherheitsdienst. Vom GMF selbst werden keine Leiharbeiter_Innen beschäftigt.

11. Gilt in Freiburg die Stammpersonalklausel, d.h. bei einem Auftragswert bis 5.000.000 Euro mindestens 70% Ausführung im beauftragten Betrieb mit Stammpersonal?

Bei Bauprojekten sind alle Gewerke europaweit auszuschreiben, bei denen die Gesamtmaßnahme (= Summe aller Gewerke) oberhalb des EU-Schwellenwertes von z. Zt. 5.525.000,- € netto liegt. Außerdem können von einer EU-Gesamtmaßnahme 20 % nach nationalem Vergaberecht ausgeschrieben werden, wovon die Fachämter auch Gebrauch machen. Die Forderung nach der Stammpersonalklausel ist bei EU-Verfahren nicht zulässig.

Bei Ausschreibungen von Bauleistungen nach nationalem Recht besteht seit längerem bereits eine Stammpersonalklausel in den städt. Ausschreibungsbedingungen. Demnach sind mindestens ca. 70 % der Leistungen, auf die der Betrieb eingerichtet ist, im eigenen Betrieb auszuführen. Die Einhaltung der Stammpersonalklausel wird im Rahmen der Angebotswertung auch geprüft.

12. In welchen Bereichen öffentlich erteilter Aufträge der Stadt sowie der städtischen Gesellschaften wurde Einblick in die Geschäftsunterlagen zu Umfang, Art, Dauer und tatsächlicher Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen genommen bzw. Nachweise dazu verlangt?

Siehe hierzu die Ausführungen zu 3. und 6. Darüber hinaus wurde von keiner Dienststelle oder städtischen Gesellschaft Einblicke in Geschäftsunterlagen verlangt.

13. Gab es Sanktionen wie fristlose Kündigung von Aufträgen bzw. Ausschluss von Vertragsvergaben?

Von keiner Dienststelle oder städtischen Gesellschaft wurden Sanktionen verhängt.

14. Wer führt insgesamt die Kontrollen durch und wem wird von den Ergebnissen berichtet?

Es gibt über die unter Punkt 3. beschriebene Plausibilitätskontrolle hinaus kein gesamtstädtisches Kontrollsystem und auch kein spezielles Berichtswesen. Sofern gegen ein Unternehmen Sanktionen im Hinblick auf die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben verhängt werden (z.B. Ausschluss für einen bestimmten Zeitraum von städtischen Vergabeverfahren), wird dies im jährlichen Vergabebericht des VM dokumentiert.

15. Wo und in welchem Umfang haben diese Vorgaben und Kontrollen zu Kostensteigerungen geführt?

Im Baubereich konnten keine Kostensteigerungen identifiziert werden, die sich direkt den Vorgaben des LTMG zuordnen ließen. Kostensteigerungen werden hier eher der Konjunktur zugeschrieben.

Im Dienstleistungsbereich wurden zuordenbare Mehrkosten von drei Ortsverwaltungen, die sich aus Lohnanpassungen für die Austräger der Gemeindeblätter ergeben, benannt. Diese belaufen sich je Ortverwaltung auf ca. 800 – 1.000 Euro im Jahr 2016.

Die Mehrkosten für die Verteilung des städtischen Amtsblatts beliefen sich laut Angabe des Pressereferats 2015 auf rund 20.000 Euro.

Anlage:

- Formular Mindestlohn 003 Stadt FR
- Formular Tariftreue- u. Mindestentgelterklärung 007-F Stadt FR

Finanzkontrollen Schwarzarbeit 2019 bis 2022
Hauptzollamt Lörrach

Branche	Arbeitgeberprüfungen						Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren alle Tatbestände						Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz					
	2019	2020	2021	2022	Durchschnitt		2019	2020	2021	2022	Durchschnitt		2019	2020	2021	2022	Durchschnitt	
					absolut	Anteil					absolut	Anteil					absolut	Anteil
Abfallwirtschaft	7	18	7	2	8,5	0,9%		1	4		1,3	0,2%					0,0	0,0%
Arbeitnehmerüberlassung	22	3	4	5	8,5	0,9%	7	6	4	7	6,0	1,0%	1			1	0,5	0,7%
Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III				1	0,3	0,0%					0,0	0,0%					0,0	0,0%
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	359	254	212	345	292,5	30,3%	100	82	95	185	115,5	19,4%	3	2	6	2	3,3	4,3%
Briefdienstleistungen	0	3	1		1,0	0,1%				4	1,0	0,2%					0,0	0,0%
Caterer		1		1	0,5	0,1%				4	1,0	0,2%				3	0,8	1,0%
Dachdeckerhandwerk			1	1	0,5	0,1%					0,0	0,0%					0,0	0,0%
Elektrohandwerk	5	6	44	45	25,0	2,6%	3	1	15	10	7,3	1,2%		1			0,3	0,3%
Fleischwirtschaft	1	4	5	11	5,3	0,5%	4				1,0	0,2%					0,0	0,0%
Forstwirtschaft	1				0,3	0,0%	16	9			6,3	1,0%					0,0	0,0%
Frisör- und Kosmetiksalons	21	8	5	73	26,8	2,8%	9	13	9	25	14,0	2,3%	2	6		3	2,8	3,6%
Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	267	71	87	187	153,0	15,9%	210	96	124	222	163,0	27,3%	52	18	20	27	29,3	38,7%
Gebäudereinigung	78	26	46	31	45,3	4,7%	55	30	29	36	37,5	6,3%		1			0,3	0,3%
Gerüstbauerhandwerk	1		1	5	1,8	0,2%				3	0,8	0,1%					0,0	0,0%
Getränkeeinzelhandel, Kioske und Tankstellenshops	57	10	3	26	24,0	2,5%	3	5	2	2	3,0	0,5%	2	2		1	1,3	1,7%
Landwirtschaft	26	23	3	18	17,5	1,8%	6	8	5	8	6,8	1,1%			1	2	0,8	1,0%
Maler- und Lackiererhandwerk	3	3	23	23	13,0	1,3%	2		4	5	2,8	0,5%			1		0,3	0,3%
Personenbeförderungsgewerbe	43	13	11	26	23,3	2,4%	6	5	2	20	8,3	1,4%	2	2	1	3	2,0	2,6%
Pflegebranche	8	3	1	19	7,8	0,8%	16	3	12	5	9,0	1,5%	4	1			1,3	1,7%
Prostitutionsgewerbe		1		1	0,5	0,1%		1		1	0,5	0,1%		1			0,3	0,3%
Schaustellergewerbe	1				0,3	0,0%	0	0	0	1	0,3	0,0%					0,0	0,0%
Sicherheitsdienstleistungen			9	5	3,5	0,4%			5	11	4,0	0,7%			1	1	0,5	0,7%
Sonstige	165	117	104	211	149,3	15,5%	163	103	128	185	144,8	24,3%	16	20	12	13	15,3	20,2%
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	279	140	83	53	138,8	14,4%	39	47	64	83	58,3	9,8%	11	15	19	17	15,5	20,5%
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk				1	0,3	0,0%				2	0,5	0,1%					0,0	0,0%
Textil- und Bekleidungsindustrie			1	2	0,8	0,1%					0,0	0,0%					0,0	0,0%
Wach- und Sicherheitsgewerbe	37	25			15,5	1,6%	2	8	2		3,0	0,5%		4	1		1,3	1,7%
Wäscherei und Reinigung	0		3	2	1,3	0,1%	2	0			0,5	0,1%				1	0,3	0,3%
Summe	1381	729	654	1094	964,5		643	418	506	817	596,0		93	73	62	74	75,5	

Basis: Deutscher Bundestag Drucksache 20/5725